

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[17.] 18. Verordnung vom 01.05.1841 publ. 29.05.1841

Der dritte Wochenmarktstag in Barel tritt nun zum ersten Male am Montag den 3. Mai d. J. ein.

18) Landesherrliche Verordnung vom 1. Mai, publ. den 29. Mai 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Wir haben Uns bewogen gefunden, die die ^{Revision der die} Militair-Personen betreffenden Gesetze einer ^{Militairpersonen} Revision zu unterziehen, und verordnen nunmehr, ^{betreffenden Ge-} wie folgt: ^{setze.}

Art. 1.

Vom 1. Juni 1841 an treten die nachfol- ^{Einführung} genden Militair-Gesetze für das Groß- ^{neuer Gesetze.} herzogthum Oldenburg, nämlich das darin enthaltene Militair-Strafgesetzbuch mit einem dreifachen Anhange, und das Civilrecht der Militair-Personen mit einem Anhange, nachdem Wir denselben Unsere Landesherrliche Sanction ertheilt haben, in Kraft.

Den einen Auszug aus dem Militair-Strafgesetzbuche enthaltenen Kriegsartikeln für Unterofficiere und Soldaten des Großherzoglich Oldenburgischen Truppen-Corps haben Wir ebenfalls Unsere Genehmigung ertheilt.

Art. 2.

Aufhebung der
älteren Gesetze.

Vom 1. Juli 1841 an verlieren alle für das Großherzogthum oder einzelne Theile desselben bisher erlassenen die Militärpersonen betreffenden Gesetze ihre Gültigkeit und rechtliche Wirksamkeit, in so weit sie nicht in den neuen Gesetzen (Art. 1.) aufrecht erhalten sind. Jedoch bleibt das, als nähere Bestimmung zu dem Art. 22. der Kriegsartikel und §. 9. der Strafbestimmungen erlassene, Gesetz vom 26. Septbr. 1828, den Verlust der Ehrenzeichen betreffend, — Gesetzsammlung, Band 6 pag. 34 — in Kraft.

Art. 3.

Anwendung der
neuen Strafge-
setze.

Die vor dem 1. Juni 1841 begangenen Uebertretungen, welche nach diesem Tage zur Untersuchung oder Entscheidung kommen, werden in der Regel nach den Gesetzen beurtheilt, unter deren Herrschaft sie begangen sind. Das neue Strafgesetzbuch soll jedoch in so weit auf jene Uebertretungen Anwendung finden, als dessen Vorschriften gelinder und für den Angeklagten günstiger sind, als die in den aufgehobenen Gesetzen enthaltenen.

Art. 4.

Gerichtsbarkeit.

Vom 1. Juni 1841 an werden der bisherige privilegierte Gerichtsstand der Militärpersonen, und die bis dahin bestandenen Militärgerichte aufgehoben. Von jenem Tage an wer-

den die Civilgerichtsbarkeit von den bürgerlichen Gerichten, und die Strafgerichtsbarkeit theils von den bürgerlichen, theils von den militairischen Strafbehörden verwaltet.

Die den militairischen Strafbehörden aufgetragene Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt:

von den militairischen Vorgesetzten, welchen die Bestrafung der Disciplinar-Vergehen zusteht:

von den in den Städten Oldenburg, Cutin und Birkenfeld zu errichtenden Garnisons-Gerichten, welchen während des Friedensfußes, und den Kriegsgerichten, welchen während des Kriegsfußes die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen in erster Instanz obliegt;

von dem in der Stadt Oldenburg zu installirenden Militair-Obergericht, welches über Verbrechen in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Alles in Gemäßheit der näheren Bestimmungen der im Art. 1. angeführten Gesetze.

Art. 5.

§. 1. Hinsichtlich aller Strafsachen, welche vor dem 1. Juni 1841 bei dem jetzigen Militair-Obergerichte in Oldenburg anhängig geworden sind, tritt das Garnisonsgericht in Oldenburg an die Stelle jenes Gerichtes, ohne Rücksicht darauf, ob dessen Competenz nach den Be-

Transitorische Bestimmungen:
1) hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit im Herzogthum Oldenburg.

stimmungen des neuen Gesetzes begründet sein würde. Dasselbe übernimmt daher alle Untersuchungsfachen, in welchen das Militair-Obergericht das Urtheil noch nicht abgegeben hat, zur weiteren Untersuchung und Entscheidung, so wie die Vollstreckung der von jenem Gerichte erlassenen Erkenntnisse, und alle sonstige in den obengedachten Sachen noch nöthigen Verfügungen.

§. 2. Gegen die Erkenntnisse des Garnisonsgerichtes in den übernommenen Sachen (§. 1.) findet das Rechtsmittel der Revision an das zu installirende Militair-Obergericht Statt.

§. 3. Das Rechtsmittel der Revision gegen die, vor dem 1. Juni 1841 von dem jetzigen Militair-Obergericht gesprochenen Erkenntnisse geht an das zu installirende Militair-Obergericht, wenn die Sache vor jenem Tage an die Justiz-Canzlei nicht gelangt ist (Art. 6.).

Art. 6.

§. 1. Die Untersuchungsfachen, welche vor dem 1. Juni 1841 wegen einer von einer Militairperson begangenen Uebertretung bei einer nach den jetzigen Gesetzen competenten Civilbehörde anhängig geworden sind, bleiben, unter den folgenden näheren Bestimmungen und Modificationen, zur weiteren Untersuchung und Entscheidung bei dieser Behörde, sollte auch deren Competenz nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht begründet sein, und findet gegen

die Erkenntnisse derselben das bisher zulässige Rechtsmittel an die bisher zuständigen Behörden Statt.

§. 2. Die Vollziehung des Erkenntnisses steht der erkennenden Behörde (§. 1.) zu, wenn der Angeklagte in Folge des Urtheils aus dem Militair-Dienste entfernt ist, oder sich zu der Zeit, wo die Strafe vollstreckt werden soll, nicht bei der Fahne befindet. Erfolgt die Entfernung aus dem Dienste nicht, und befindet sich der Angeklagte zu der angegebenen Zeit bei der Fahne, so übernimmt das Garnisonsgericht die Vollziehung. Geldstrafen werden immer von der Behörde beigetrieben, welche dieselben erkannt hat.

Art. 7.

Will die Justiz-Canzlei in den bei derselben, als gemeinschaftlichem Obergerichte für Civil- und Militairpersonen, anhängigen Strassachen, in Anwendung der neuen Bestimmungen zum Art. 511. des Strafgesetzbuchs v. 11. Oct. 1821, die Untersuchung oder Bestrafung trennen, so treten in Ansehung der Militairpersonen das Garnisonsgericht in erster, und das zu installirende Militair-Obergericht in zweiter Instanz ein.

Art. 8.

Die rechtskräftigen Erkenntnisse, welche die Justiz-Canzlei und das Ober-Appellationsgericht als gemeinschaftliche Obergerichte für Civil- und

Militairpersonen, abgegeben haben, so wie die rechtskräftigen Erkenntnisse in den Sachen, welche deshalb, weil die indicirte That einen mit der Militair-Standesehre unverträglichen Flecken auf den Thäter wirft, an die bürgerlichen Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung abgegeben sind, werden, vor der Vollstreckung und unter Anlegung der Entscheidungsgründe, dem Garnisonsgerichte mitgetheilt, welches über die Entfernung des Angeklagten aus dem Dienste und dessen Verweisung in das Zwangsarbeitshaus zu erkennen hat.

Art. 9.

Hat die Justiz=Canzlei in zweiter Instanz erkannt, so werden die Sache und die Acten zur Vollstreckung des Erkenntnisses an das Garnisonsgericht remittirt.

Art. 10.

Die Competenz hinsichtlich der vor dem 1. Juni 1841 begangenen Uebertretungen, deren Untersuchung vor jenem Tage nicht angefangen ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des neuen Gesetzes.

Art. 11.

In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld.

§. 1. Die Straffachen, welche vor dem 1. Juni 1841 wegen einer von einer Militairperson begangenen Uebertretung in den Fürstenthümern Lübeck oder Birkenfeld anhängig geworden sind, werden in erster und zweiter In-

stanz von den, nach den jetzigen Gesetzen competenten Behörden entschieden, sollte auch deren Competenz nach den Vorschriften des neuen Gesetzes nicht begründet sein.

§. 2. Jedes rechtskräftige Erkenntniß ist, vor der Vollstreckung und unter Anlegung der Entscheidungsgründe, dem Garnisonsgericht mitzutheilen, welches über die Entfernung des Angeklagten aus dem Dienste und dessen Verweisung in das Zwangsarbeitshaus zu erkennen hat.

§. 3. Die Vollstreckung der Strafe steht der erkennenden Behörde zu, wenn der Angeklagte aus dem Dienste entfernt ist, oder sich zu der Zeit, wo die Strafe vollzogen werden soll, nicht bei der Fahne befindet. Erfolgt die Entfernung aus dem Dienste nicht, und befindet sich der Angeklagte zu der angegebenen Zeit bei der Fahne, so übernimmt das Garnisonsgericht die Vollstreckung. Geldstrafen werden immer von der erkennenden Behörde beigetrieben.

Art. 12.

§. 1. Hinsichtlich derjenigen Untersuchungen jedoch, deren Gegenstand ein Dienstvergehen oder Dienstverbrechen ist, wobei bisher der Compagniechef zugezogen wurde, tritt, sofern nicht auch Civilpersonen implicirt sind, (in welchem Falle die Bestimmungen des Art. 11. zur Anwendung kommen), das Garnisonsgericht an die Stelle der bisher in erster Instanz compe-

tenten Behörde auf dieselbe Weise, wie das Garnisonsgericht in Oldenburg an die Stelle des bisherigen Militair-Obergerichts tritt (Art. 5.). Die Acten in jenen Untersuchungen sind unmittelbar nach der Installation des Garnisonsgerichtes an dieses abzuliefern.

§. 2. Gegen die Erkenntnisse des Garnisonsgerichtes in den übernommenen Sachen (§. 1.) findet das Rechtsmittel der Revision an das zu installirende Militair-Obergericht Statt.

§. 3. Das Rechtsmittel gegen die vor dem 1. Juni 1841 über Dienstvergehen oder Dienstverbrechen, wobei nicht auch Civilpersonen implicirt sind (§. 1.), gesprochenen Erkenntnisse geht an das zu installirende Militair-Obergericht, wenn die Sache vor jenem Tage an die zweite Instanz noch nicht gelangt ist, in welchem Falle diese entscheidet.

Art. 13.

Hat das Ober-Appellationsgericht in zweiter Instanz über Dienstvergehen oder Dienstverbrechen (Art. 12. §. 1.) erkannt, wobei nicht zugleich Civilpersonen implicirt sind, so sind die Sachen und die Acten an das Garnisonsgericht zur Vollziehung des Erkenntnisses zu remittiren.

Art. 14.

Die Competenz hinsichtlich der vor dem 1. Juni 1841 begangenen Uebertretungen, deren Untersuchung vor jenem Tage nicht angefangen

ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des neuen Gesetzes.

Art. 15.

§. 1. Die vor dem 1. Juni 1841 bei dem ^{2) hinsichtlich der Civilgerichtsbarkeit.} Militair-Obergericht in Oldenburg anhängig gewordenen Civilsachen gehen auf die nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes competenten bürgerlichen Gerichte über.

Die Acten in den noch nicht erledigten Conventionsfachen sind am 2. Juni 1841 durch das Militair-Obergericht an das competente Gericht abzuliefern, welches, wenn die Lage der Sache dies erfordert, von Amtswegen die nöthigen Verfügungen erläßt.

In den Civilproceßsachen haben die Partheien, behuf Fortsetzung der Sache, sich mit den geeigneten Anträgen an das competente Gericht zu wenden, welches die Acten von dem Militair-Obergericht einfordert.

§. 2. Der Lauf der vor dem 1. Juni 1841 noch nicht abgelaufenen processualischen Fristen wird nicht gehemmt, jedoch werden alle Fristen, welche vor dem 1. Juli 1841 ablaufen, bis zu diesem Tage verlängert.

§. 3. Für die Einforderung und Ablieferung der Acten werden den Partheien weder Sporteln, noch Transportkosten berechnet.

Art. 16.

Wenn und so weit in den, vor der Gesetzes-

kraft des Recrutirungsgesetzes vom 19. Juli 1837 über Nummertausch oder Stellvertretung abgeschlossenen Contracten, zur Entscheidung über etwaige Streitigkeiten, auf das Militair-Obergericht in Oldenburg prorogirt ist, soll das Militair-Collegium in Oldenburg an die Stelle dieses Gerichts treten, und unter Vorbehalt des Recurses an Unser Cabinet, die Entscheidung übernehmen.

Art. 17.

Änderung des §. 25. der Instruction für die Landdragoner. Der §. 25. der Instruction für das Landdragoner-Corps vom 26. Mai 1835 — welche im Uebrigen bestätigt wird — wird aufgehoben, und tritt folgender §. an dessen Stelle:

„Hat ein Dragoner eine Uebertretung begangen, so soll der Umstand, daß der Thäter Dragoner ist, bei der Ausmessung der Strafe als ‚Schärfungsgrund‘ berücksichtigt werden etc.“

Art. 18.

Zusatz zu dem §. 59. und §. 76. des Recrutirungsgesetzes v. 19. Juli 1837. Wird ein Stellvertreter oder Nummertauscher, in Anwendung der Bestimmungen des Art. 36. des Militair-Strafgesetzbuches, oder des Art. 15. des Civilrechtes der Militairpersonen, aus dem Dienste entlassen, so hat diese Dienstentlassung dieselben Folgen, welche der §. 59. Ziffer 2. und der §. 76. des Recrutirungsgesetzes vom 19. Juli 1837 — jener für den Vertretenen und dieser für den Stellvertreter und Nummertauscher — mit der Aus-